

## Beilage 3

### Zusatzvereinbarung

#### Gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 DSGVO

Zwischen

**SAIA, n. o.**

Sasinkova 10

812 20 Bratislava

Slowakei

vertreten durch Mgr. Michal Fedák, Geschäftsführer

(im Weiteren als SAIA bezeichnet)

und

**OeAD GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung**

Ebendorferstraße 7

1010 Wien

Österreich

vertreten durch Jakob Calice, PhD, Geschäftsführer

(im Weiteren als OeAD-GmbH bezeichnet)

## Präambel

A. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich SAIA und die OeAD-GmbH zum Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen des „Programms“ im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden DSGVO) sowie mit anderen jeweils in ihrem Sitzland geltenden gesetzlichen Regelungen.

So legen SAIA als Verantwortlicher A und die OeAD-GmbH als Verantwortlicher B für die Bereiche, in denen sie aufgrund ihrer jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Durchführung des Programmes „Aktion Österreich – Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“<sup>1</sup> gemeinsam für die Verarbeitungstätigkeiten Verantwortliche sind, gemäß Art 26 Abs 1 Satz 2 DSGVO in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO nachkommt.

B. Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des Verwaltungsübereinkommens über die Verwaltung des Programms „Aktion Österreich-Slowakei, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ (nachfolgend als „Aktion“ bezeichnet), welches vom Leitungsgremium der Aktion am 30. April 2021 genehmigt wurde, und hat dieselbe Laufzeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren SAIA und OeAD-GmbH (zusammen auch die „Vertragsparteien“ oder einzeln eine „Vertragspartei“) wie folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Beschreibung der Zwecke und der Mittel der Verarbeitungstätigkeiten und die Verteilung der damit verbundenen Aufgaben unter den Vertragsparteien als Verantwortliche sowie die Festlegung der Zuständigkeiten der Vertragsparteien für die Wahrnehmung der Pflichten der DSGVO.

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft (veröffentlicht als BGBl. III Nr. 170/2000 in der Republik Österreich und als 41/2001 Z. z. in der Slowakischen Republik) sowie die mit dem Abkommen zusammenhängende Entscheidungen der Gemischten Kommission wie sie in ihren Tagungsprotokollen stehen (z. B. Protokoll der 4. Tagung der gemischten österreichisch-slowakischen Kommission gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, bzw. Protokoll der 5. Sitzung der gemischten slowakisch-österreichischen Kommission gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen den Regierungen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft).

<sup>1</sup> Die Rolle der OeAD-GmbH als Administrator erfolgt aus BGBl. I Nr. 99/2008 sowie aus den Tagungsprotokollen der Gemischten Kommission. Die Rolle von SAIA als Administrator erfolgt durch die Zustimmung des Leitungsgremiums (bzw. die Beauftragung von SAIA durch das Leitungsgremium) im Einklang mit den Tagungsprotokollen der Gemischten Kommission sowie aus dem Vertrag Nr. 238/1999 zwischen dem Ministerium für Schulwesen, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik und SAIA, n. o.

- 1.2. Ungeachtet der Einzelheiten dieser Zusatzvereinbarung kann eine betroffene Person nach Art 26 Abs 3 DSGVO ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jeder einzelnen Vertragspartei als für den Verarbeitungsvorgang Verantwortlichen geltend machen.
- 1.3. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an eine der Vertragsparteien wendet, wird diese das Ersuchen unverzüglich an die jeweils andere Vertragspartei als zuständige Anlaufstelle weiterleiten und dies gleichzeitig dem betroffenen Antragsteller mitteilen. Details sind im Punkt 4 geregelt.
- 1.4. Soweit sich Änderungen der vereinbarten Verarbeitungsvorgänge ergeben, haben die Vertragsparteien diese Zusatzvereinbarung unverzüglich anzupassen.

## 2. Zweck der Datenverarbeitung

- 2.1. Die Datenverarbeitung aufgrund dieser Zusatzvereinbarung erfolgt zum Zweck der Durchführung der "Aktion". Der genannte Zweck umfasst insbesondere folgende Datenverarbeitungen:
  - a. Erfüllung von gesetzlich festgelegten Pflichten und/oder Erfüllung von den mit den Programmfinanzierungsstellen vertraglich geregelten Pflichten (z.B. Pflichten bei Beschäftigung und ähnlichen Rechtsbeziehungen; Verwaltung und Abrechnung der öffentlichen Mittel inkl. Kontrolle der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei deren Verwendung usw.),
  - b. Verwaltung von Stipendien- und Projektförderung (einschließlich folgender Aktivitäten: Prüfung der Anträge hinsichtlich der Bedingungen für die Auswahlverfahren, Durchführung der Auswahlverfahren, Auszahlung der Förderung, Kontrolle und Auswertung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung, Berichterstattung über Verwendung von Mitteln der "Aktion", Ermöglichung von Kontrollen durch Geldgeber/Programmfinanzierungsstellen, Ermöglichung der Kontrolle durch die Öffentlichkeit gemäß den Grundsätzen maximaler Transparenz, insbesondere bei Programmen, die durch öffentliche Hand finanziert oder co-finanziert werden usw.);
  - c. Information über aktuelles Geschehen im Bereich Internationalisierung der Bildung und Wissenschaft in Österreich, Slowakei und anderen Ländern, sowie über aktuelle finanzielle Förderungsmöglichkeiten in diesem Bereich sowie diesbezügliche Organisation von Informationsveranstaltungen;
  - d. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens von Webseiten und IT-Systemen und ihrer Optimierung in Bezug auf die Benutzer;
  - e. Verfassen und Veröffentlichen von Berichten, statistische Auswertung von Aktivitäten, analytische Aktivitäten und wissenschaftliche Forschung.
- 2.2. Die Rechtmäßigkeit der von den Vertragsparteien durchgeführten Datenverarbeitung richtet sich nach den von der DSGVO festgelegten Regeln (insbesondere an die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Artikel 6 der DSGVO).

### 3. Spezifikation des Umfangs der Datenverarbeitung und der betroffenen Personen

- 3.1. Zum Zweck der Durchführung der "Aktion" können folgende Daten durch die Parteien gemeinsam verarbeitet werden:
- a. Im Allgemeinen:
    - A. Vor- und Nachname der Person sowie gegebenenfalls akademische Grade
    - B. Geburtsdatum und -ort,
    - C. Staatsbürgerschaft,
    - D. Adresse (z.B. Wohnort),
    - E. Zugehörigkeit zu einer Institution (einschließlich des Namens und Sitzes der Institution, der Position innerhalb der Institution)
    - F. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer),
    - G. Benutzername und Passwort für den jeweiligen IT-Zugang, falls zutreffend,
    - H. andere Daten, die direkt anhand geltender Gesetze verarbeitet werden müssen, und zwar in dem durch das betreffende Gesetz festgelegten Umfang (z.B. bei einem Arbeitsvertrag usw.),
    - I. andere Daten, und zwar mit Zustimmung der betroffenen Person (explizit geäußerte Zustimmung der betroffenen Person) oder in Fällen, wenn Daten von der betroffenen Person initiativ gegenüber einer der Partei öffentlich gemacht wurden (z.B. zugestellt) und gleichzeitig zum Zweck der Durchführung der "Aktion" dienen sollen (implizite Zustimmung der betroffenen Person durch eigenes Handeln).
  - b. Wenn es um Stipendien oder Projekte geht, wird der Umfang der verarbeiteten Daten im jeweiligen Antragsformular für das jeweilige Stipendium oder für die jeweilige Projektförderung angegeben; dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten oder Datengruppen :
    - A. Grundinformationen über den Antragssteller (wie Vorname, Nachname, ständige Wohnadresse, Postanschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossene Ausbildung, aktueller Studienort / Arbeitsort - Hochschule / Forschungsorganisation; Lebenslauf, Veröffentlichungen),
      - i. im Falle von Stipendien:
        - I. Informationen über den geplanten Aufenthalt (Informationen über die Gastinstitution des Antragsstellers, geplante Aufenthaltsdauer, Studien- / Forschungsprogramm, Motivation, Empfehlungsschreiben, Zulassungsbescheid usw.),
        - II. Informationen über das vorherige Studium / die Forschung / Lehrtätigkeit oder ähnliche Auslandsaufenthalte oder Informationen über parallel geplante Aufenthalte oder Stipendien;
      - ii. im Falle von Projektförderung:
        - I. Informationen über Projektpartner (insbesondere Institutionen, Namen von Personen, ihre Positionen innerhalb des Projekts und Lebensläufe / Veröffentlichungen oder andere relevante Aktivitäten, Kontaktdaten usw.),
        - II. Einwilligungen der beteiligten Institutionen, die von ihren Vertretern erteilt wurden (normalerweise mit Vor- und Nachnamen des Vertreters des Instituts, Name und Anschrift des Instituts sowie Unterschrift)

- c. Bei elektronischen Systemen (insbesondere bei Systemen zur Einreichung und Verwaltung von Anträgen sowie zur Bewertung und Auswahl von Anträgen und bei Webseiten) können die Aktivitäten des Benutzers automatisch protokolliert werden, um Prozesse für das Stipendien- und Projektmanagement sicherzustellen und zu kontrollieren, um die in solchen Systemen von Benutzern eingegebenen Daten weiter korrekt verarbeiten zu können oder um das ordnungsgemäße Funktionieren der Webseiten und der jeweiligen IT-Systeme und deren Optimierung in Bezug auf die Benutzer sicherzustellen oder um korrekte statistische Berichterstattung und Verbesserung der Dienste sicherzustellen; in solchen Protokollen (computertechnisch auch „logs“ bezeichnet) können insbesondere die folgenden Arten von Informationen gespeichert werden:
  - A. Typ und Version des verwendeten Webbrowsers,
  - B. Webseite, von der aus auf die Webseite einer der Partei zugegriffen wurde (d.h. "Verweise"),
  - C. vom Benutzer besuchte Unterseiten auf der Webseite einer der Partei,
  - D. Datum und Uhrzeit des Besuchs der Webseite bzw. Verbindung mit dem Server, oder Datum und Uhrzeit einer betätigten Änderung im betroffenen System (z.B. Änderung des Antrags, Einreichung des Antrags usw.),
  - E. Betriebssystem und IP-Adresse (bzw. andere Erkennungsmerkmale im Netzwerk) des Computers (bzw. dem Computer funktionell ähnlichen Geräts), von dem aus auf die Webseiten bzw. andere Server einer der Parteien zugegriffen wird,
  - F. Informationen über den Internetdienstanbieter des Besuchers,
  - G. andere ähnliche Daten und Informationen, die für die Systemsicherheit bei möglichen Angriffen auf die betroffenen IT-Systeme erforderlich sind.
- 3.2. Die unter Punkt 3.1. aufgelisteten Daten bzw. deren Verarbeitung können vor allem folgende Personengruppen betreffen (betroffene Personen laut Artikel 4 der DSGVO):
  - a. Mitarbeiter der Parteien, die sich an den Aktivitäten der "Aktion" beteiligen,
  - b. Mitglieder des Leitungsgremiums der "Aktion",
  - c. Antragssteller bei Stipendien und bei Projekten (im Falle der Förderungszuerkennung handelt es sich um Stipendiaten und Projektpartner),
  - d. Personen, deren Daten für die Verifizierung der Angaben bei Stipendien und Projekten notwendig sind, sowie im Falle einer Förderungszuerkennung alle Personen, deren Teilnahme, bzw. andere Einbeziehung für eine erfolgreiche Abwicklung eines Aufenthalts oder eines Projekts notwendig sind,
  - e. Teilnehmer an den Veranstaltungen, die durch die "Aktion" finanziert oder organisiert werden,
  - f. Vertreter der Universitäten und Hochschulen, der Akademien der Wissenschaften sowie anderer Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Vertreter der finanzierenden Ministerien sowie anderer Organisationen, die von den Aktivitäten und Ergebnissen oder von der Zusammenarbeit im Rahmen der "Aktion" einen Nutzen haben können.

#### 4. Pflichten nach der DSGVO und Anlaufstelle

##### 4.1. Folgendes gilt als vereinbart:

- a. wendet sich eine betroffene Person an das Programm (z.B. an die Geschäftsführung oder an das Leitungsgremium) werden Informationspflichten im Rahmen des Programms gemäß den Artikeln 13 und 14 der DSGVO gegenüber betroffenen Personen von der Geschäftsführung erfüllt; dabei wird SAIA als Geschäftsführung im Einklang mit dem slowakischen Recht handeln; in einem solchen Fall verpflichtet sich die OeAD-GmbH, diesbezüglich die Geschäftsführung bzw. SAIA voll zu unterstützen;
- b. wendet sich eine betroffene Person an SAIA als Organisation, werden Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 der DSGVO gegenüber betroffenen Personen von SAIA erfüllt; dabei wird SAIA im Einklang mit dem slowakischen Recht handeln; sollte sich herausstellen, dass personenbezogene Daten der betroffenen Person auch im Rahmen der „Aktion“ verarbeitet wurden, verpflichten sich die OeAD-GmbH in einem solchen Fall, diesbezüglich SAIA voll zu unterstützen und kooperierend mitzuwirken;
- c. wendet sich eine betroffene Person an die OeAD-GmbH als Organisation, werden Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 der DSGVO gegenüber betroffenen Personen von der OeAD-GmbH erfüllt; dabei wird die OeAD-GmbH im Einklang mit dem österreichischen Recht handeln; sollte sich herausstellen, dass personenbezogene Daten der betroffenen Person auch im Rahmen der „Aktion“ verarbeitet wurden, verpflichtet sich die SAIA in einem solchen Fall, diesbezüglich die OeAD-GmbH voll zu unterstützen und kooperierend mitzuwirken;
- d. jede der Parteien des Verwaltungsübereinkommens soll eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen errichten und die Information auf der Organisationswebseite veröffentlichen.

Die betroffenen Personen können sich gem. Art 26 Abs 1 Satz 3 DSGVO an die Anlaufstelle in der Slowakei unter [saia@saia.sk](mailto:saia@saia.sk) wenden.

Die betroffenen Personen können sich gem. Art 26 Abs 1 Satz 3 DSGVO an die Anlaufstelle in Österreich unter [mpc@oead.at](mailto:mpc@oead.at) wenden.

##### 4.2. Die Sammlung der Daten bei einem Stipendienantrag oder Projektantrag und die Bewertung und Administration bis zur Auswahl der Förderung erfolgen durch [www.scholarships.at](http://www.scholarships.at). Für die Nutzung von [www.scholarships.at](http://www.scholarships.at) gelten die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien der OeAD-GmbH:

- a. SAIA ist berechtigt, die durch [www.scholarships.at](http://www.scholarships.at) in Anträgen gesammelten Daten im Rahmen der „Aktion“ im Einklang mit eigenen Datenschutzrichtlinien mit dem Programm verbundenen Zwecken zu verarbeiten; SAIA verpflichtet sich dabei, ihre Datenschutzrichtlinien im Einklang mit der DSGVO zu gestalten und auf ihrer eigenen Webseite auf Slowakisch und auf Englisch zu veröffentlichen.
- b. Die Vertragsparteien des Verwaltungsübereinkommens und das Leitungsgremium bestimmen gemeinsam den Inhalt der Antragsformulare, und daher den Umfang der gesammelten personenbezogenen Daten, die für die Administration des Programms notwendig sind.

- c. Für die technische Sicherheit von www.scholarships.at ist die OeAD-GmbH verantwortlich, wobei sie diesbezüglich einen Auftragsverarbeiter beauftragen kann; somit gelten für die Aufbewahrung der Daten im Online-System auf www.scholarships.at die Datenschutzbestimmungen der OeAD-GmbH.
  - d. Die Geschäftsführung ist für die Rollenverwaltung im Online-System auf www.scholarships.at (d.h. Erlaubniserteilung zur Ansicht und Bearbeitung vorgesehener/bestimmter Anträge durch weitere Personen zu Zwecken der Administration der Programmförderung) und Aktualisierung der Formulare verantwortlich. Die OeAD-GmbH unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbeugung und Lösung technischer Probleme.
  - e. Im Falle einer Beendigung des Programms, bzw. einer Beendigung dieses Verwaltungsübereinkommens ist für die in www.scholarships.at gesammelten Daten und ihren Schutz ausschließlich die OeAD-GmbH verantwortlich. Für die personenbezogenen Daten aus den Anträgen, die in anderen Datenbanken oder Anwendungen verarbeitet werden, ist diejenige Partei verantwortlich, von der die Daten verarbeitet werden, und das auch nach dem Ende des Programms bzw. dieses Verwaltungsübereinkommens.
- 4.3. Die Verarbeitung der Daten durch nur eine der Parteien des Verwaltungsübereinkommens (also für andere Teilzwecke als unter Punkt 4.2 angegeben) ist möglich, wenn es zweckmäßig im Einklang mit Punkt 1. und im Einklang mit der DSGVO sowie mit anderen jeweils im Sitzland der verarbeitenden Partei des Verwaltungsübereinkommens geltenden gesetzlichen Regelungen ist. Wenn es für die Abwicklung der "Aktion" zweckmäßig und für die Erfüllung der Aufgaben der Vertragsparteien im Rahmen der "Aktion" nachvollziehbar ist (z.B. bei Organisation einer gemeinsamen Veranstaltung, bei Berichterstattung, usw.), können die Vertragsparteien die so gesammelten und verarbeiteten Daten untereinander austauschen. In solchen Fällen, die durch diesen Punkt 4.3. abgedeckt sind, ist diejenige Partei des Verwaltungsübereinkommens, welche die Daten verarbeitet, als Verantwortlicher zu sehen.
- 4.4. Die Parteien als Verantwortliche nach der DSGVO erklären hiermit rechtsverbindlich, dass sie die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, insbesondere die im Anhang 1 aufgeführten, um die Sicherheit ihrer lokalen Verarbeitung gemäß Artikel 32 der DSGVO zu gewährleisten, so dass die Verarbeitung von Daten
- a. die Anforderungen der DSGVO, insbesondere die im Artikel 28 und 32 der DSGVO und die aus den auf der DSGVO basierenden nationalen Gesetzen und Verordnungen, erfüllt;
  - b. den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.
- 4.5. Die Parteien als Verantwortliche nach der DSGVO verpflichten sich sicherzustellen, dass sich Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen Vertraulichkeitspflicht unterliegen, die sich aus dem nationalen Recht oder Unionsrecht ergibt. Diese Personen unterliegen dieser Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Pflichten.
- 4.6. Jede der Vertragsparteien kann als Verantwortliche nach der DSGVO einen Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragen. Die Partei, die einen Auftragsverarbeiter beauftragt, ist verpflichtet, die andere Partei darüber zu informieren. Bei der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters sind alle in der DSGVO festgelegten Regeln und Vorschriften einzuhalten und die beauftragende Partei haftet im Falle eines Schadens und Verletzung der DSGVO durch den Auftragsverarbeiter gegenüber der anderen Partei.

- 4.7. Wenn nicht anders gesetzlich geregelt, werden personenbezogene Daten für die Dauer von maximal 15 Jahren aufbewahrt; die Parteien sollten bei der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten analog zu von ihnen verwalteten anderen ähnlichen Förderungsprogrammen verfahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu anonymisieren und für Forschungszwecke (z.B. wissenschaftsgeschichtliche Forschung) zu archivieren.
- 4.8. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen (Artikel 44 ff der DSGVO) zum Zweck der Durchführung der "Aktion" ist nicht vorgesehen. Wenn eine solche Übermittlung jedoch in einem Ausnahmefall notwendig wird, ist die betreffende Partei verpflichtet, ausschließlich im Einklang mit der DSGVO und den geltenden nationalen Gesetzen zu handeln; jene Partei haftet in einem solchen Fall für das Einhalten der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.9. Die Vertragsparteien sind sich ihrer Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen (Artikel 12 – 23 der DSGVO) bewusst. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ihrer Informationspflicht nachzukommen und ihre Datenschutzerklärung diesbezüglich auf ihrer Webseite zu veröffentlichen, bzw. wenn notwendig zu aktualisieren. Die Datenschutzerklärung jeder der Vertragsparteien soll im Einklang mit der DSGVO und nicht im Widerspruch mit dieser Zusatzvereinbarung sein. Zu Zwecken der Erfüllung der Informationspflicht beider Vertragsparteien wird SAIA als Geschäftsführung der "Aktion" auf der Webseite der "Aktion" [www.aktion.saia.sk](http://www.aktion.saia.sk) Folgendes veröffentlichen:
- a. Text der aktuellen Fassung dieser Zusatzvereinbarung, zusammen mit
  - b. Verweis (Weblink) auf die aktuelle Datenschutzerklärung von SAIA, und
  - c. Verweis (Weblink) auf die aktuelle Datenschutzerklärung der OeAD-GmbH.
- 4.10. Beide Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich wechselseitig über Umstände bzw. über die Änderung von Sachverhalten oder Umständen zu informieren, die einen Einfluss (insbesondere einen negativen Einfluss) auf den Datenschutz haben könnten, um somit ggf. eine unrechtmäßige Datenverarbeitung zu unterbinden sowie potenziellem Datenmissbrauch vorzubeugen, diesen zu eliminieren oder zumindest zu minimieren.

## **5. Änderungen dieser Zusatzvereinbarung**

- 5.1. Sämtliche Änderungen von Mittel und Zweck der Verarbeitung, der zu erbringenden Aufgaben durch Austausch einzelner Aufgaben oder durch Ergänzung von Aufgaben sowie der Verteilung der Pflichten sind zwischen den Parteien zu vereinbaren und müssen in Schriftform abgeschlossen werden.
- 5.2. Alle Mitteilungen und Erklärungen gemäß dieser Zusatzvereinbarung, einschließlich solcher über Änderungen nach Abschluss der Zusatzvereinbarung, haben schriftlich zu erfolgen und sind durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Vertragspartei abzugeben und an den Empfänger persönlich zu überbringen oder per E-Mail oder Einschreiben zuzustellen, wobei im Fall der Zustellung durch E-Mail die Mitteilung mit dem Tag des Absendens als zugegangen gilt, soweit die Versendung an einem Werktag zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgte und der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat.



## 6. Haftung

- 6.1. Nach Art 26 Abs 3 iVm Art 82 Abs 4 DSGVO haftet im Falle von Schadenersatzansprüchen einer betroffenen Person jeder der gemeinsam Verantwortlichen für den gesamten Schaden. Hat nach den vorstehenden Vorschriften eine der Vertragsparteien der betroffenen Person Schadenersatz für den erlittenen Schaden geleistet, so ist diese Vertragspartei gemäß Art 82 Abs 5 DSGVO berechtigt, von der übrigen Vertragspartei den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem jeweiligen Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.
- 6.2. Werden im Zusammenhang mit den unter diese Zusatzvereinbarung fallenden Aufgaben gegenüber einer Vertragspartei Schadenersatzansprüche nach Art 82 DSGVO und/oder Sanktionen gemäß Art 84 DSGVO angedroht oder geltend gemacht, so informiert diese Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich in Textform. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei der Abwehr solcher Ansprüche gegenseitig zu unterstützen. Ohne vorherige Abstimmung mit der anderen Vertragspartei wird die betroffene Vertragspartei keine inhaltlichen Stellungnahmen gegenüber dem Betroffenen abgeben, insbesondere kein Anerkenntnis oder eine andere vergleichbare Erklärung (z.B. Verzicht, vergleichsweise Einigung).

Für SAIA:

Für die OeAD-GmbH:

In Bratislava am 10. Mai 2021

In Wien am .....

.....  
Mgr. Michal Fedák,  
Geschäftsführer

.....  
Jakob Calice, PhD,  
Geschäftsführer

## **Anhang 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen**

### **Vertraulichkeit**

1. Zugangskontrolle zu der Hardware: Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Datenverarbeitungsgeräte, z. B. durch: Schlüssel, Smartcards, elektrische Türöffner, Türsteher, Sicherheitspersonal, Alarmsysteme und Videoüberwachung;
2. Zugriffskontrolle zu der Software: Schutz vor unbefugter Verwendung, z. B. durch: Passwörter (einschließlich einer entsprechenden Richtlinie), automatische Blockierungsmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung, (technische) Blockierung von nicht autorisiertem Lese- / Schreibzugriff, Standardautorisierungsprofile auf einer „need-to-know“-Basis, Standardprozesse für die Autorisierungszuweisung, Zugriffsprotokolle („access logs“), regelmäßige Überprüfung der zugewiesenen Berechtigungen, insbesondere in Bezug auf Administratorrechte;
3. Pseudonymisierung: Wenn möglich sollen Identifikatoren, die die Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen, aus der Verarbeitung personenbezogener Daten entfernt und getrennt aufbewahrt werden.
4. Klassifizierung von Daten: entweder in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder auf der Grundlage einer eigenen Auswertung (geheim / vertraulich / intern / öffentlich).

### **Integrität**

1. Kontrolle der Offenlegung: (technische) Sperrung des nicht autorisierten Lese- / Schreibzugriffs, z. B. durch Anwendung von Verschlüsselung, VPN (Virtual Private Networks) oder digitalen Signaturen;
2. Kontrolle der Dateneingabe („input control“): Bestimmen, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, bearbeitet oder gelöscht wurden, z. B. mittels Protokollierung oder Dokumentenverwaltung.

### **Verfügbarkeit und Belastbarkeit**

1. Verfügbarkeitskontrolle: Schutz vor versehentlicher oder vorsätzlicher Zerstörung und Verlust, z. B. durch eine Backup-Strategie (online / offline; vor Ort / außerhalb des Standorts), unterbrechungsfreie Stromversorgung, Virenschutz, Firewalls, Berichtserstattungswege und Notfallpläne; Sicherheitsüberprüfungen für Infrastruktur und Anwendungen, mehrstufige Sicherheitskonzepte einschließlich verschlüsselter Backups für Backup-Rechenzentren und Standardverfahren für Personaländerungen;
2. Schnelle Wiederherstellung: Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugriff auf personenbezogene Daten rechtzeitig wiederherzustellen;
3. Löschfristen: gelten sowohl für personenbezogene Daten als auch für Metadaten, z. B. Protokolldateien („logs“).

### **Mechanismen zur regelmäßigen Bewertung**

1. Datenschutzmanagement: umfasst regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter;
2. Incident-Response-Management;
3. Datenschutz als Standard;
4. Kontrolle der Verarbeiter: Verarbeiter gemäß Artikel 28 der DSGVO dürfen nur auf dokumentierte Anweisungen des/der Verantwortlichen reagieren, was durch klare und explizite Verträge, Standardverfahren und eine strikte Auswahl der Verarbeiter geregelt wird, z. B. durch die Beantragung einer (ISO-)Zertifizierung, sowie die Überprüfung der vertraglich vereinbarten Verarbeiter.